

Berechnung der Gesamtqualifikation

§ 10 Wahl der Abiturprüfungsfächer

- (1) Die Abiturprüfung umfasst drei schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung. Dabei ist aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach zu wählen.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsfächer sind aus den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau auszuwählen, wobei sich darunter zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder die fortgeführte Fremdsprache befinden müssen. (...)
- (3) Das mündliche Prüfungsfach wird aus den seit der Einführungsphase belegten Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau ausgewählt.
- (4) Zusätzlich kann eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt werden. (...)

Kurs	12I	12II	13I	13II	Ergebnisse
LK					
GK					
SE					
Die Ergebnisse der drei APF in doppelter Wertung max. 4 Ausfälle in LK max. 4 Ausfälle in GK					

APF	Prüfung		Ergebnis Prüfung
LK	X 5	X 4	
LK	X 5	X 4	
LK	X 5	X 4	
GK	X 5	X 4	
5.PK	X	X 4	

LK = Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau / GK = Fach auf grundlegendem AFN

Gesamtpunktzahl:

Abiturdurchschnitt:

GOSTV 2009 § 30 - Gesamtqualifikation

(1) Aus den Kursabschlussnoten der einzubringenden Halbjahreskurse der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation). In einem Beratungsgespräch mit der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator werden von der Schülerin oder dem Schüler die Kurse festgelegt, die in die Gesamtqualifikation eingehen sollen.

(2) Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die Kursabschlussnoten von

1. jeweils vier Halbjahreskursen der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer in doppelter Wertung und
2. insgesamt 30 Halbjahreskursen der übrigen Fächer auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau einschließlich der vier Halbjahreskurse des vierten Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung einzubringen. Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je vier Halbjahreskurse im Fach Deutsch, im Fach Mathematik, in der fortgeführten Fremdsprache sowie in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften befinden. (....)

(3) Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation erfolgt gemäß Anlage 1.

(4) Die in den vier Fächern der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden in fünffacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht. Falls eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht wird, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.

(5) Die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn in der Qualifikationsphase

1. von den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte,
2. von den Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
3. kein Kurs mit null Punkten bewertet wurde und
4. die gemäß Absatz 3 ermittelte Punktzahl mindestens 200 Punkte beträgt.

(6) Im Abiturbereich müssen

1. in mindestens drei Abiturprüfungen jeweils mindestens fünf Punkte und
2. insgesamt 100 Punkte gemäß Absatz 6 erzielt werden und
3. darf keine Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet sein.

Anlage 1

(zu § 30 Absatz 3)

Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation

Summe der in den eingebrachten
Halbjahreskursen erreichten Punkte¹

----- X 40 = Gesamtergebnis der Qualifikationsphase²

54³

¹Soweit Halbjahreskurse doppelt zu werten sind, zählen diese auch doppelt.

²Das Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

³Im Fall von § 30 Absatz 2 Satz 2 tritt an diese Stelle die Zahl 50.